

Gepäckstücke, Aktentaschen, Rucksäcke, Koffer, Kraftfahrzeuge, Boote u. dgl.); die Durchsuchung von Räumlichkeiten und Grundstücken (z. B. Wohnungen, Dienst- und Arbeitsräume, Läden, Böden, Keller, Stallungen, Schuppen, Häuser, Gärten und andere durch Zäune, Mauern o. ä. umfriedete Grundstücke).

2. Nach dem Betroffenen: die Durchsuchung bei verdächtigen und bei unverdächtigen Personen.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu (§ 109, Abs. 1 StPO). Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann — weil es sich um eine in jedem Falle unerläßliche Maßnahme handelt — ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung (§ 109, Abs. 2 StPO).

Die Durchsuchung bei Verdächtigen (§ 108, Abs. 2 StPO) setzt einmal voraus, daß der durch die Durchsuchung Betroffene in dem Verdacht steht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein. Es muß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sein oder — wo dies die Sachlage auf Grund ihrer Dringlichkeit noch nicht gestattete — nachträglich eingeleitet werden. Die Durchsuchung bei Verdächtigen setzt zum anderen voraus, daß die Vermutung besteht, daß bei dem Verdächtigen Beweismittel oder gesuchte Personen aufgefunden werden können. Diese Vermutung muß entweder auf Anhaltspunkte gestützt sein oder auf Erfahrungswerten beruhen. Liegt der Verdacht einer geringfügigen Straftat vor, sind an die Zulässigkeit einer Durchsuchung besonders strenge Anforderungen zu stellen, wie umgekehrt bei ausgesprochen schweren Verbrechen eine Durchsuchung in aller Regel notwendig wird. Die Durchsuchung kann sich sowohl auf den Körper des Verdächtigen (und die am Körper getragene Kleidung), wie auch auf seine Sachen, Räumlichkeiten oder Grundstücke beziehen. Es ist nicht notwendig, daß die gesuchte und zu ergreifende Person mit dem Verdächtigen identisch ist oder daß das Beweismaterial den Verdächtigen selbst belastet. So können z. B. Räumlichkeiten oder Grundstücke des Verdächtigen auch aus dem Grunde durchsucht werden, um einen dorthin geflüchteten Komplizen zu ergreifen; es kann eine Durchsuchung veranlaßt werden, obgleich der Beschuldigte Materialien versteckt hält, die lediglich einen Komplizen belasten usw. Da ein Verdächtiger nur in seltenen Ausnahmefällen alleiniger Inhaber von Wohnungen, Gebäuden oder anderen Räumlichkeiten ist, kann die Durchsuchung auch vorgenommen werden, wenn die Räumlichkeiten von anderen Personen (z. B. Ehefrau, Familie o. a.) mitbewohnt werden. In gleicher Weise können auch Sachen durchsucht werden, die dem Verdächtigen zwar nicht selbst gehören, die er aber bei sich führt oder in seinen Räumlichkeiten nutzt oder aufbewahrt. *Die Durchsuchung bei anderen Personen* (§ 108, Abs. 3 StPO) bezieht sich auf Bürger, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie in der Strafsache verwickelt sein könnten (Ausnahme: straflose Begünstigung von Tätern durch Angehörige). Sie ist sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt wie auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zulässig. Bei dieser Durchsuchungsart muß in jedem Falle ein konkreter Anhalt dafür bestehen, daß mit Hilfe der Durchsuchung ein Verdächtiger oder eine Spur der Straftat ermittelt oder